



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat 15
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

19.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich behält unsere Stellungnahme vom 9.10.2020 zur Corona-Schutzverordnung, datiert zum 22.10.2020, ihre Gültigkeit. Auch bei steigenden Infektionszahlen ist die Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen zu wahren. Gezielte regionale Maßnahmen zur Eindämmung sogenannter regionaler Hot Spots sind generellen Einschränkungen unbedingt vorzuziehen. Ergänzend dazu sehen wir folgende Punkte kritisch:

1. Als unzulässig sehen wir die neu gefassten Regelungen in § 4 Abs. 2 S. 3 iVm § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Nr. 7. Zum einen wird hier die Aufgabe der Rechtsdurchsetzung weg von den Ordnungsbehörden als Exekutive hin zum Unternehmensinhaber kritischerweise verlagert. Zum anderen wird der Unternehmensinhaber aufgefordert, einen Ansprechpartner „für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung“ festzulegen, der für die Umsetzung der ihm übertragenen Aufgabe haftet; § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Nr. 7. Dies ist arbeitsrechtlich bedenklich. In Fällen betrieblich veranlasster Tätigkeiten wird die Haftung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, im Rahmen des sog. innerbetrieblichen Schadensausgleichs, aufgeteilt. „Die Grundsätze über die Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten sind einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht. Von ihnen kann weder einzel- noch kollektivvertraglich zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden.“ (BAG, 05.02.2004 – 8 ARZ 91/03) Ein Eingriff in diese Haftungsteilung kann auch nicht durch eine Rechtsverordnung stattfinden.
Die durch die neue SächsCoronaSchVO geregelte Ordnungswidrigkeit in § 4 Abs. 2 S. 3 iVm § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Nr. 7 verstößt damit gegen die allgemeinen Grundsätze des Ordnungswidrigkeiten- und Arbeitsrechts und ist unserer Ansicht nach ersatzlos zu streichen.

2. Mit der Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 5 würden nahezu alle Weihnachtsmärkte in Sachsen verboten, was für Handel und Hersteller unvermeidbare wirtschaftliche Folgen hätte. Aus unserer Sicht sollte die Regelung darauf abzielen, Weihnachtsmärkte mit konkreten Vorgaben stattfinden zu lassen. Dazu könnten bspw. ein bestätigtes Hygienekonzept, Umzäunung, Wegeleitsystem, Zutrittskontrolle, Registrierung der Marktbesucher, Maskenpflicht zählen.
Bei der Durchführung (kleinerer) kommunaler Weihnachtsmärkte ist zudem eine Betrachtung der Infektionszahlen auf Gemeindeebene entgegen § 7 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 zielführender. Darüber hinaus stellt die weiterhin erlaubte Durchführung von Veranstaltungen im Außenbereich bis 250 Personen laut § 7 Abs. 2 Nr. 4 ein offensichtlicher Widerspruch zur pauschalen Absage von Weihnachtsmärkten dar. Gerade kleine Weihnachtsmärkte mit wenigen Besuchern müssen konsequenterweise stattfinden können.
3. Sollte es jetzt zur Absage von Weihnachtsmärkten kommen, entfällt auch die anlassbezogene Erlaubnis zur Sonntagsöffnung im Einzelhandel. Für den Einzelhandel wäre das ein weiterer drastischer Rückschlag, wenn die umsatzstarken (meist zwei) verkaufsoffenen Adventssonntage wegfielen. Hier muss eine Regelung getroffen werden, dass im Falle einer Absage des Weihnachtsmarktes dennoch wenigstens die Sonntagsöffnung aufrecht erhalten werden kann.
In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderung, dass zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen starken Kundenandrang an den Wochenenden in der Weihnachtszeit und am 1. Wochenende im neuen Jahr 2021 eine Sonntagsöffnung von Einzelhandelsverkaufsstellen durch die Corona-Schutz-Verordnung zu ermöglichen ist. Diese Entzerrung ist durch die bisherigen Regelungen des SächsLadÖffG nicht rechtssicher möglich.
4. Die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 fixierte Sperrzeitregelung inkl. Alkoholverbot sehen wir kritisch und ist ggf. nicht haltbar. Höchst unklar ist, ob diese Regelung wirklich zur Minderung der Covid-19-Infektionen beiträgt. Gaststätten hatten bisher unter den bislang geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen keinen wesentlichen Anteil am Infektionsgeschehen. Das Verwaltungsgericht Berlin erklärte folglich die Sperrstunde im Eilverfahren vorerst unzulässig – insoweit ist nach erster Auffassung das Ausschankverbot ggf. ausreichend. Zudem wäre die gestaffelte Schließungszeit für die Gastronomie (22/23 Uhr) bei dynamischen Infektionsgeschehen schwer darstellbar.
5. Da das Beherbergungsverbot aus der alten Corona-Fassung positiverweise gelöscht wurde, muss der jetzt unverständliche § 3 Abs. 2 inhaltlich und formal überarbeitet werden. § 3 Abs. 2 Nr. 5 –die Nummern 6-8 sind nicht als folgende Nummerierung sinnvoll – sondern sollte separater neuer Absatz erscheinen.

6. Klarstellungsbedarf gibt es nach unserer Ansicht auch noch bei den Begrifflichkeiten „Betriebs- und Vereinsfeiern“ und „Veranstaltungen“. Nach dem neuen § 7 für Gebiete mit erhöhtem Infektionsgeschehen sind Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich noch zulässig, Feierlichkeiten aber nur noch im Familien- und Freundeskreis mit 25 bzw. 10 Personen. § 7 Abs. 2 Nr. 2 verhindert faktisch jegliche Betriebs- oder Vereinsfeier zu Weihnachten oder zum Jahresende mit entsprechenden Auswirkungen auf das Gast- und Veranstaltungsgewerbe. Grundsätzlich ist hierbei eine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Feiern in der Anzahl der zulässigen Personen zugunsten des besser zu überwachenden öffentlichen Bereichs sinnvoll.
7. § 8 Abs. 2, 15, 21 sehen wir kritisch, da ein Besucher häufig die Teilnehmerzahl an der konkreten Veranstaltung nicht kennen kann. Hier sehen wir die Gefahr, dass Besucher von der Teilnahme an Veranstaltungen durch die Gefahr, eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit zu begehen, abgeschreckt werden.

Wir bitten darum, dass unsere Hinweis Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz